

Entsorgung: Altöl ist Gefahrenklasse A I

Altöle unbekannter Herkunft sind der Gefahrenklasse A I zuzurechnen.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 3.3.1998 – 8 (1) A 59/96 – gilt, dass Altöle, die von Privatpersonen mitgebracht und in einem Altölsammelbehälter vermengt werden, in jedem Fall der Gefahrenklasse A I zuzurechnen sind. Maßgeblich für das Urteil war, dass eine Untersuchung der einzelnen abgegebenen Altölmengen vor Einfüllung in den Sammelbehälter hinsichtlich ihrer Konsistenz nicht erfolgt.

Grundsätzlich sind Anlagen zur Lagerung von Altölen als Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I zu errichten und zu betreiben. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn sichergestellt ist, dass nur Altöle bekannter Herkunft mit einem Flammpunkt von 55 Grad gelagert werden. In diesem Falle finden die Vorschriften für Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III Anwendung.

Wenn trotz Kontrollmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann, dass Altöle völlig getrennt von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I oder A II (Waschbenzin, Testbenzin, Petroleum) gelagert werden, muss davon ausgegangen werden, dass bereits kleine Mengen dieser Flüssigkeiten den Flammpunkt der Schmieröle bis unter die Flammpunktgrenze der Gefahrenklasse A I oder A II herabdrücken können. Aus diesen Gemischen können sich durch Ausdampfen der niedrig siedenden Flüssigkeitsbestandteile explosionsfähige Dampf/Luftgemische in gefahrdrohender Menge bilden.

Die Ausgabe eines Merkblatts zum Vermischungsverbot von Altöl an die Abnehmer von Frischöl und die Rücknahme von Altöl mit Bestätigung, dass das Altöl nicht vermischt sei, kann das Risiko einer gefahrerhöhenden Vermischung der Altölparchie im Behälter verringern, aber nicht völlig ausschließen. So kann es dennoch zu einer Beimengung anderer Substanzen durch ungewissenhaft oder unwissend handelnde Personen kommen.

Verwaltungsgericht Bremen (03.03.1998, AZ: 8 (1) A 59/96)